

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spiel- und Bolzplätze sowie Skateranlagen der Stadt Weißenfels

vom 11. Dezember 2008

(WSF-ABl. Nr. 12/2008, S. 4), geändert durch Satzung vom 25. März 2010 (WSF-ABl. Nr. 4/2010, S. 5) und Satzung vom 09. April 2015 (WSF-ABl. Nr. 4/2015, S. 5)

§ 1 Geltungsbereich und Zweckbestimmung

(1) Die Stadt Weißenfels errichtet und betreibt Spiel- und Bolzplätze sowie Skateranlagen als öffentliche Einrichtungen.

(2) Spiel- und Bolzplätze sowie Skateranlagen im Sinne dieser Satzung sind Einrichtungen, die der geistigen und körperlichen Entfaltung von Kindern und Jugendlichen sowie der Befriedigung des Spiel- und Bewegungsbedürfnisses dienen und von der Stadt Weißenfels dafür bereitgestellt werden.

(3) Diese Satzung gilt auch für die Spielplätze in den städtischen Grün- und Erholungsanlagen Klemmbergpark, Kämmereihölzchen, Sausenhölzchen und Neustadtpark. Sie geht insoweit den in der Satzung über die Benutzung und den Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlage „Klemmbergpark“ vom 25. Januar 2001 (Weißenfelser Amtsblatt, Ausgabe-Nr. 2/2001, S. 4) und der Satzung über die Benutzung und den Schutz von öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen in der Stadt Weißenfels vom 28. Oktober 2004 (Weißenfelser Amtsblatt, Ausgabe-Nr. 11/2004, S. 6) getroffenen Regelungen vor.

§ 2 Benutzerkreis

(1) Die Spielplätze und die auf den Spielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern und Jugendlichen bis zum Alter von 12 Jahren benutzt werden. Sofern Kinder und Jugendliche von Erziehungsberechtigten oder sonstigen Aufsichtsberechtigten begleitet werden, dürfen diese zu diesem Zwecke die Spielplätze ebenfalls nutzen. Soweit eine weitergehende Altersbeschränkung aufgrund der besonderen Gegebenheiten einzelner Spielplätze oder Spielgeräte erforderlich ist, werden diese Beschränkungen auf den Spielplätzen durch entsprechende Hinweisschilder oder durch Hinweise an den Spielgeräten bekannt gemacht.

(2) Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 21 Jahren sind berechtigt, die Bolzplätze und Skateranlagen vorrangig vor älteren Personen zu nutzen.

§ 3 Verbote und Gebote

(1) Nicht gestattet ist auf den Einrichtungen:

1. das zweckentfremdete Nutzen von Turn-, Spiel- und Sportgeräten
2. das Verrichten der Notdurft
3. das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen
4. das Entzünden offener Feuer
5. das Zelten und Nächtigen
6. die Benutzung von Schieß-, Wurf-, oder Schleudergeräten
7. die Lagerung sowie die Verunreinigung durch Abfälle jeder Art
8. der Konsum alkoholischer Getränke bzw. der Aufenthalt unter Einwirkung von Alkohol
9. die Beschädigung und Entfernung von Spielgeräten und anderen Einrichtungsgegenständen

(2) Hunde sind von den Einrichtungen fernzuhalten.

§ 4 Benutzungszeiten

(1) Die Spielplätze dürfen in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr benutzt werden.

(2) Die Bolzplätze sowie Skateranlagen dürfen in der Zeit von 08:00 Uhr bis 21:00 Uhr benutzt werden.

(3) Der Aufenthalt steht der Benutzung gleich.

(4) Aus Gründen des ordnungsgemäßen und sicheren Betriebs der Einrichtungen, können vorübergehend von den Abs. 1 und 2 abweichende Benutzungszeiten festgelegt werden. Diese werden durch ein Hinweisschild auf der Einrichtung bekannt gemacht. Die Festlegung trifft bei Bedarf der Bürgermeister.

§ 5 Ausschluss von der Benutzung

Bei erheblichen und wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsregelungen dieser Satzung können Personen von der Benutzung aller Spiel- und Bolzplätze sowie Skateranlagen im Sinne dieser Satzung für eine Dauer von bis zu 6 Monaten ausgeschlossen werden. Diese Entscheidung trifft der Bürgermeister.

§ 6 Ausnahmen

Auf Antrag oder von Amts wegen können in begründeten Einzelfällen durch den Bürgermeister Einschränkungen hinsichtlich der Benutzung der Anlagen festgelegt sowie auf Antrag von Ausnahmen von den Regelungen der §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5, 4 Abs. 1 und 2 dieser Satzung zugelassen werden.

§ 7 Haftung

(1) Die Haftung der Stadt für Unfälle, die auf einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht beruhen, wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(2) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch die zweckentfremdete und nicht satzungsgemäße Benutzung der Einrichtungen, insbesondere der Turn-, Spiel- und Sportgeräte entstehen.

(3) Für Schäden, die sich die Benutzer der Einrichtungen selbst zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 die Spielplätze unter Missachtung der altersmäßigen Beschränkung benutzt
2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 Turn-, Spiel- und Sportgeräte zweckentfremdet benutzt
3. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 seine Notdurft auf den Einrichtungen verrichtet
4. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 die Einrichtungen mit Kraftfahrzeugen befährt oder diese hierauf abstellt
5. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 4 offene Feuer entzündet

6. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 5 auf den öffentlichen Einrichtungen zeltet oder nächtigt
7. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 6 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte auf den Einrichtungen benutzt
8. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 7 Verunreinigungen durch Abfälle verursacht oder Abfälle lagert
9. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 8 auf den Einrichtungen Alkohol konsumiert bzw. sich unter Einwirkung von Alkohol aufhält
10. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 9 Spiel- oder Einrichtungsgegenstände beschädigt oder entfernt
11. entgegen § 3 Abs. 2 Hunde von den Einrichtungen nicht fernhält
12. entgegen § 4 Abs. 1 Spielplätze außerhalb der Benutzungszeiten benutzt
13. entgegen § 4 Abs. 2 Bolzplätze und Skateranlagen außerhalb der Benutzungszeiten benutzt

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.